

Departement des Innern

Departementsvorsteher

Kollegiumstrasse 28
Postfach 2160
6431 Schwyz
Telefon 041 819 16 00
Telefax 041 819 16 58

kantonschwyz 

Leistungsvereinbarung

zwischen dem

**Regierungsrat
des Kantons Schwyz**

und dem

Spéléo-Secours Schweiz

Genehmigt mit
RRB Nr. 71/2007
vom 16. Januar 2007

Zielsetzung

Rettung von unter Tag verunfallten oder in Schwierigkeiten geratenen Personen auf dem Gebiet des Kantons Schwyz.

Vertragspartner

Parteien dieser Vereinbarung sind der Kanton Schwyz, vertreten durch den Vorsteher des Departements des Innern DI, Regierungsrat Armin Hüppin, und der Spéléo-Secours Schweiz, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Rémy Wenger, und die Obleute der Rettungskolonnen 9 (Muotathal) und 7 (übriges Kantonsgebiet), Herren Dieter Betschart und Yvo Weidmann.

Rechtliche Grundlage

Gesundheitsverordnung vom 16. Oktober 2002 (GesV, SRSZ 571.110): § 12, Abs. 1 und 2.

Leistungen der Spéléo-Secours Schweiz

Der Spéléo-Secours ist zuständig für Such- und Rettungseinsätze in Höhlen wie auch in schwer zugänglichem und abgelegenen Gelände auf dem gesamten Kantonsgebiet.

Er sorgt für die Aus- und regelmässige Weiterbildung von Rettern und Einsatzleitern, für deren Ausrüstung und für ein professionelles Alarmsystem (REGA).

Er ist Partner der REGA und stellt sein spezialisiertes Wissen allen im Rettungsdienst tätigen Partnerorganisationen und der Schwyzer Kantonspolizei zur Verfügung.

Er verpflichtet sich, an ihn gerichteten Anfragen für Rettungseinsätze unverzüglich Folge zu leisten und gewährleistet die Führung des unterirdischen Teils von Rettungseinsätzen.

Die Rettungskolonnen 7 und 9 des Spéléo-Secours Schweiz können in Übungen der Rettungsorganisationen des Kantons Schwyz einbezogen werden.

Die Kosten für Ausbildung und Ausrüstung der Retter gehen zulasten von Spéléo-Secours Schweiz.

Die Einsatzkosten des Spéléo-Secours Schweiz und die Prämien für die Versicherung der Retter gegen die Folgen von Unfall und zivilrechtlichen Ansprüchen werden durch die REGA getragen unter der Bedingung, dass diese über den Einsatz bei seiner Auslösung sofort informiert wird.

Gerichtspolizeiliche Untersuchungen

Die Kantonspolizei Schwyz ist gerichtliche Polizei. Bei Unfällen mit schwerer Körperverletzung oder Todesfolge sowie bei Verdacht auf andere strafbare Handlungen haben die Rettungskolonnen die Kantonspolizei unverzüglich bei zu ziehen.

Die Rettungskolonnen übernehmen am Ereignisort die höhlen-, bzw. alpine-technische Verantwortung und unterstützen die Untersuchungsbehörden bei ihrer Tätigkeit.

In Einsätzen zu Gunsten der Untersuchungsbehörden sind die Rettungskolonnen und deren Einsatzkräfte in die Schweigepflicht mit einbezogen.

Die Rettungskolonnen können Auskunft geben in höhlentechnischen Fachfragen und über Rettungs- und Bergungsabläufe. Für die übrigen Informationen nach aussen (Medien, Dritte) sind die Untersuchungsbehörden (Polizei, Untersuchungsbehörden) zuständig.

Leistungen des Kantons Schwyz

Der Kanton Schwyz verpflichtet sich zur regelmässigen finanziellen Unterstützung von Spéléo-Secours Schweiz in der Höhe von drei Rappen pro Jahr und Einwohnerin resp. Einwohner im Kanton.

Die Zahlung erfolgt einmal jährlich, per 30. Juni.

Berichtswesen

Spéléo-Secours Schweiz stellt dem Regierungsrat des Kantons Schwyz jeweils bis Ende Juni den Jahresbericht und die revidierte Jahresrechnung zu.

Vertragsdauer

Der Vertrag tritt auf den 1.1.2007 in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von den Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten per 31. Dezember jeden Jahres gekündigt werden.

Schwyz,.....

Coffrane,.....

Departement des Innern
Regierungsrat
Armin Hüppin

Spéléo-Secours Schweiz
Präsident
Rémy Wenger

.....

.....

Muotathal,.....

Bern,.....

Spéléo-Secours Schweiz
Obmann Region 9
Dieter Betschart

Spéléo-Secours Schweiz
Obmann Region 7
Yvo Weidmann

.....

.....